



RECHTE – PFLICHTEN

Gleiches Recht für beide

Ehe
Scheidung
Scheidungsfolgen
Lebensgemeinschaft

Eine Information
der Stabsstelle für Chancengleichheit,
Anti-Diskriminierung & Frauenförderung
und des Referates für Familien und
Generationen des Landes Salzburg


Land Salzburg

Für unser Land!

Gleiches Recht für beide

Ehe – Scheidung – Scheidungsfolgen –
Lebensgemeinschaft

Impressum:

Verleger: Land Salzburg
Medieninhaberinnen und Herausgeberinnen: Stabsstelle für Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung & Frauenförderung, Mag.^a Romana Rotschopf MBA, Referat für Familien und Generationen,
Mag.^a Ulrike Kendlbacher, MIM · Text: a.o.Univ.Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ulrike Aichhorn
Redaktion: Dr.ⁱⁿ Edith Egger, Mag.^a Ruzica Lukic
Grafikkonzept: Kreativbüro Zenz · Layout: Land Salzburg, Hausgrafik · Fotos: iStock, Land Salzburg, Archiv;
Druck: Land Salzburg – Hausdruckerei
4. neu bearbeitete Auflage · November 2013

Informationen über Ihre Rechte



Was eine Lebensgemeinschaft oder Ehe aus rechtlicher Sicht so mit sich bringt ...

Es macht einen Unterschied, ob Sie mit oder ohne Trauschein zusammenleben. Nicht in der Tiefe Ihrer Beziehung oder im emotionalen Gefühl der Verbundenheit. Aber bei einigen Entscheidungen (Übernahme von Haushalt, Kinderbetreuung, Berufsunterbrechung,...) ist es wichtig, dass Sie über die gesetzliche Basis (Unterhalt, Versicherung) und mögliche Auswirkungen im Trennungsfall informiert sind. Sie entscheiden – gut informiert und eigenständig.

„Gleiches Recht für beide“ gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten rechtlichen Grundlagen rund um Lebensgemeinschaft, Ehe und Trennung bzw. Scheidung. Die Broschüre bietet Ihnen Erstinformationen, ersetzt jedoch keine professionelle Rechtsberatung, in der alle Details der jeweiligen Lebenssituation zu berücksichtigen sind.

Weitergehende Unterstützung erhalten Sie kostenlos:

- **familien- und sozialrechtliche Beratung, psychologische Familien- und Erziehungsberatung:** in den Familienberatungsstellen in der Stadt Salzburg und in allen Bezirken
- **Beratungstelefon des Referates für Familien und Generationen jeden Donnerstag von 14 bis 16 Uhr 0662/8042-5420**
- **Beratung zu Familien- und Eherechtsfragen** der Stabsstelle für Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung & Frauenförderung: auf Wunsch auch anonym, in allen Bezirken
- **Rechtsberatungshotline der Stabsstelle für Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung und Frauenförderung, jeden Dienstag und Donnerstag 14.30-16.30 Uhr 0662/8042-3233**

Nehmen Sie die in dieser Broschüre angeführten Beratungsangebote in Anspruch - egal in welcher aktuellen Lebens- und Beziehungssituation Sie stehen. Es zählt sich aus, zu wissen auf welcher rechtlichen Basis und mit welchen Wirkungen Sie Ihr Zusammenleben gestalten; umso mehr in Zeiten der Krise oder auch Trennung.

Mag.^a Martina Berthold MBA
Landesrätin für Frauen, Familien und Chancengleichheit



frauen.adressen – Beratung, Service & Info für Frauen
Übersichtlich nach Themen geordnet finden Sie alle Beratungsstellen und Initiativen im Land Salzburg, die Information, Hilfestellung und Vernetzung anbieten. Bestellung und Download: Tel. 0662/8042-4041, frauen@salzburg.gv.at, www.salzburg.gv.at/frauen



Für Familien (auch Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende) und deren Kinder und Pflegekinder bis zum 18. Geburtstag kann ein Familienpass von der Wohnsitzgemeinde ausgestellt werden.

Die im Familienpass eingetragenen Personen müssen mit dem/der AntragsstellerIn im gemeinsamen Haushalt leben. Ob Ermäßigungen bis zum 18. Geburtstag gewährt werden oder andere Altersgrenzen vorgesehen sind,

liegt im Ermessen der FamilienpasspartnerInnen. Auch Tageseltern können sich einen Familienpass ausstellen lassen, ebenso Großeltern gemeinsam mit ihren Enkelkindern.

Auch „Besuchsväter“ oder „Besuchsmütter“ haben diese Möglichkeit, wenn sie das Besuchsrecht nachweisen.

Infos unter
Tel. 0662/8042-5417,
www.familie-salzburg.at

Inhalt

1.	Ehe – Gleiche Rechte und Pflichten	6	7.	Scheidungsfolgen	27
2.	Familienname	7	7.1.	Unterhalt nach Scheidung	27
3.	Hausfrauenehe/Hausmännerehe	13	7.2.	Krankenversicherung	28
3.1.	Unterhalt	13	7.3.	Eheliche Vermögens- und Schuldenaufteilung nach der Scheidung	29
3.2.	Krankenversicherung und Mitversicherung	15	7.4.	Familienname nach Scheidung	30
4.	Vermögen und Schulden	16	7.5.	Witwen- bzw. Witwerpension	30
4.1.	Vermögen und Schulden während der Ehe	16	7.6.	Scheidungsfolgen für Kinder	31
4.2.	Vermögen und Schulden im Fall der Scheidung	16	8.	Lebensgemeinschaft	36
5.	Ehe und Familienleben in der Krise	18	8.1.	Verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften	36
5.1.	Familiengerichtshilfe, Besuchsmittler, Besuchsbegleitung, Mediation und Elternberatung	18	8.2.	Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften	38
5.2.	Gewalt in der Familie	20	9.	Wichtige Adressen	39
6.	Scheidung	21	10.	Weitere Informationen	45
6.1.	Scheidung wegen Verschuldens (Eheverfahrungen)	21			
6.2.	Scheidung aus anderen Gründen	21			
6.3.	Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft	22			
6.4.	Einvernehmliche Scheidung	23			
6.5.	Mitwirkung im Erwerb des/der anderen	24			
6.6.	Kosten einer Scheidung	25			

1. Ehe – Gleiche Rechte und Pflichten

Das österreichische Recht bestimmt, dass in der Ehe der Gleichberechtigungsgrundsatz gilt. Frau und Mann haben also grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, sowohl zueinander als auch in Beziehung zu ihren Kindern. In jenen Fällen, wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form verwendet ist, wird vom traditionellen Familienmodell: Mann vorwiegend berufstätig, Frau vorwiegend Hausfrau, ausgegangen.

An gemeinsamen Ehepflichten nennt das Gesetz

- das gemeinsame Wohnen
- Treue – anständige Begegnung
- gegenseitigen Beistand und
- die zumutbare und nach den Lebensverhältnissen der Ehepartnerin/ des Ehepartners übliche Mitwirkungspflicht im Erwerb des anderen/der anderen.
- Weitere Ehepflichten sind beispielsweise die Pflicht zum Unterhalt und zur Zeugung und Erziehung von Kindern.

Sind Frau und Mann in gleichem Ausmaß berufstätig, müssen sie einerseits mit ihrem Einkommen entsprechend zur Deckung der gemeinsamen Lebensbedürfnisse beitragen und andererseits

auch beide an der Haushaltsführung mitwirken. Auch wenn beispielsweise nur der Ehemann berufstätig ist und sich die Ehefrau um Haushalt und Familie kümmert, hat der Ehemann dennoch die Pflicht, im Haushalt mitzuhelfen (Gleichbeteiligungsgrundsatz).

Die Ehepflichten können von den EhepartnerInnen einvernehmlich abgeändert werden. Ein/e EhepartnerIn kann auch allein von einer bisher einvernehmlichen Gestaltung abgehen, wenn dem kein wichtiges Anliegen der/des anderen oder der Kinder entgegensteht oder wenn es aus persönlichen Gründen wichtig ist. Derartige Vereinbarungen müssen aber innerhalb der Grenzen der Wesenselemente einer Ehe liegen.

KOMMENTAR

Beispielsweise können die EhepartnerInnen auf eine gemeinsame Wohnung oder auf die gemeinsame Führung des Haushaltes verzichten.

2. Familienname

Seit dem 1.4.2013 gibt es ein neues Namensrecht für EhepartnerInnen und Kinder. Die neuen Bestimmungen gelten für Ehen, die nach dem 31.3.2013 geschlossen sowie für Kinder, die nach dem 31.3.2013 geboren bzw. adoptiert werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Namen werden nicht automatisch geändert. Seit dem 1.9.2013 können aber EhepartnerInnen bzw. Kinder ihren „alten“ Namen entsprechend dem neuen Namensrecht ändern.

Es gilt der Grundsatz, dass EhepartnerInnen einen gemeinsamen Familiennamen führen sollen. Dies ist aber keine Pflicht, jede/r kann auch den bisherigen Namen behalten. Wählt man einen gemeinsamen Familiennamen, gibt es eine Vielzahl von Variationsmöglichkeiten.

Alle namensrechtlichen Erklärungen sind dem Standesbeamten/der Standesbeamtin gegenüber in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde abzugeben.

2.1. Beibehaltung der bisherigen Familiennamen

- Wenn die Verlobten keinen gemein-

samen Familienname bestimmen, behält jede/r EhepartnerIn ex lege den bisherigen Familiennamen. In diesem Fall kann der Name eines Elternteils zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden, auch ein Doppelname ist möglich. Bestimmen die Eltern keinen Namen für das Kind erhält es ex lege den Namen der Mutter, auch wenn dieser ein Doppelname ist.

Beispiel:

Herr Müller und Frau Berger heiraten und bestimmen keinen gemeinsamen Familiennamen. Sie behalten ihre Namen bei und heißen weiterhin Herr Müller und Frau Berger.



Foto: Thorben Wengert_pixello.de

2.2. Gemeinsamer Familienname oder gemeinsamer Familiendoppelname

- Wollen EhepartnerInnen einen gemeinsamen Familiennamen führen, dann können sie dazu einen ihrer Namen bestimmen oder aus beiden Namen einen Familiendoppelnamen bilden. Auch die Kinder führen dann den gewählten Familien(doppel)namen.

Beispiel für einen gemeinsamen Familiennamen:

Herr Müller und Frau Berger können sich entweder für Herr und Frau Müller oder für Herr und Frau Berger entscheiden.

Haben die Verlobten einen Namen, der sich aus mehreren Teilen zusammensetzt (entweder voneinander getrennt oder durch einen Bindestrich verbunden) können sie entweder den gesamten Namen oder auch nur dessen Teile in beliebiger Reihenfolge verwenden. Es kann auch ein aus den Familiennamen beider gebildeter Doppelname zum gemeinsamen Familiendoppelnamen bestimmt werden.

Herr Müller und Frau Berger-Fuchs haben somit folgende Varianten zur Auswahl:

Herr und Frau Müller; Herr und Frau Berger; Herr und Frau Fuchs; Herr und Frau Berger-Fuchs; Herr und Frau Fuchs-Berger; Herr und Frau Müller-Berger; Herr und Frau Berger-Müller; Herr und Frau Müller-Fuchs; Herr und Frau Fuchs-Müller.

- Um endlose Namensketten zu vermeiden, dürfen bei einem Doppelnamen nur zwei Namen(steile) herangezogen werden, die mit einem Bindestrich zwischen den beiden Teilen zu trennen sind.
- Nicht als Doppelname, sondern als 1 Name gelten Zusätze wie „van“ (van Beethoven), Mc (McGregor) und sonstige Zusätze, die für sich alleine genommen nicht bestehen können und keinen Namen ergeben.
- Die Reihenfolge der Namen bei einem Doppelnamen muss von den EhepartnerInnen einvernehmlich bestimmt werden. Es ist nicht möglich, dass die EhepartnerInnen in umgekehrter Reihenfolge einen Doppelnamen führen, z.B. Herr Müller-Berger und Frau Berger-Müller.

2.3. Gemeinsamer Familienname und Doppelname für eine/n EhepartnerIn

- Derjenige/diejenige, dessen/deren Familienname nicht gemeinsamer Familienname wird, kann (bereits vor der Heirat) bestimmen, dass er/sie einen aus dem gemeinsamen Familiennamen und seinem/ihrer Familiennamen gebildeten Doppelnamen führen will. Dies ist aber nur möglich, wenn der gemeinsame Familienname nicht bereits aus mehreren Teilen besteht. Hat derje-

nige/diejenige EhepartnerIn, der/die den Doppelnamen führen will, bereits einen Namen, der aus mehreren Teilen besteht, kann nur einer dieser Teile verwendet werden.

- Dieser Doppelname kann auch auf die Kinder übertragen werden.

Beispiel:

Herr Müller und Frau Berger heiraten. Zum gemeinsamen Familiennamen wird Müller bestimmt. Frau Berger möchte ihren bisherigen Namen als Doppelnamen weiterführen. Sie kann entweder Müller-Berger oder Berger-Müller wählen.

- Nicht möglich ist, dass der-/diejenige EhepartnerIn, von dessen/deren Doppelname ein Namensteil zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde, seinen/ihren zweiten Namensteil bei sich hinzustellen.

Beispiel:

Herr Müller-Bauer und Frau Schulz heiraten. Zum gemeinsamen Familiennamen wird Müller bestimmt. Herr Müller-Bauer, nunmehr Herr Müller, kann also nicht den Namen Müller-Bauer oder Bauer-Müller führen. Auch kann Herr Müller nicht einen Namensteil seiner Frau voran- oder hintanstellen, sich also nicht Herr Müller-Schulz oder Herr Schulz-Müller nennen.

2.4. Anpassung des Namens an das Geschlecht

- Im Namensrecht gibt es seit 1. April 2013 die Möglichkeit, den Familiennamen nach dem Geschlecht abzuwandeln, wenn dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache entspricht, aus der dieser Name stammt. Vor allem in slawischen Sprachen gibt es geschlechtsspezifische Namensendungen, z.B. „weibliche Zusätze“ wie „-ová“, „-owa“ und „-á“. Man kann umgekehrt auch bestimmen, dass eine auf das Geschlecht hinweisende Endung des Namens wegfallen soll. Kinder können diese „Geschlechtsanpassung“ des Namens ebenfalls vornehmen lassen.

2.5. Änderung des Familiennamens

- Grundsätzlich ist die Bestimmung oder Wiederannahme eines Familiennamens nur einmalig zulässig.
- Sollte sich aber in aufrechter Ehe der Name eines/einer Ehepartners/Ehepartnerin ändern, z.B. durch Adoption, kann eine erneute Bestimmung über den Familiennamen vorgenommen werden.

2.6. Familienname des Kindes

Beim Namensrecht für das Kind wird nicht mehr daran angeknüpft, ob das Kind ehelicher oder unehelicher

Abstammung ist, sondern ob die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen oder nicht.

2.6.1 Die Eltern führen einen gemeinsamen Familiennamen

- Führen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind grundsätzlich diesen, auch wenn es ein Doppelname ist.

2.6.2 Die Eltern haben keinen gemeinsamen Familiennamen

- Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, muss der Name des Kindes bestimmt werden. Zur Wahl stehen die Namen der Eltern und ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname.

Beispiel:

Herr Müller und Frau Berger haben keinen gemeinsamen Familiennamen. Sie können als Namen für ihr Kind wählen: Müller, Berger, Müller-Berger, Berger-Müller.

- Führt einer der Elternteile bereits einen Doppelnamen, kann entweder der gesamte Name oder dessen Teile für den Namen des Kindes verwendet werden. Zu beachten ist, dass der Name des Kindes höchstens aus zwei Teilen bestehen darf, die durch Bindestrich zu trennen sind.

- Die Bestimmung des Namens für das Kind obliegt der mit der Pflege und Erziehung betrauten Person, bei verheirateten Eltern üblicherweise Vater und Mutter, bei einem unehelichen Kind alleine die Mutter, es sei denn, es besteht gemeinsame Obsorge mit dem Kindesvater. Es kann aber unter Umständen genügen, dass trotz gemeinsamer Obsorge nur eine Person den Familiennamen bestimmt, wenn dem Standesbeamten/der Standesbeamtin gegenüber versichert werden, dass der/die andere damit einverstanden ist oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann. Liegt beispielsweise die Mutter nach der Geburt noch längere Zeit im Krankenhaus, kann der Vater alleine am Standesamt den Familiennamen des Kindes bestimmen, wenn die Gründe dafür für den Standesbeamten/die Standesbeamtin ausreichend dargelegt werden.

- Sind die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet und besteht keine Vereinbarung über gemeinsame Obsorge, ist alleine die Mutter für die Bestimmung des Familiennamens für das Kind zuständig. Sie kann ihren eigenen Namen, den Namen des Vaters oder eine zulässige Kombination aus den Namen von Mutter und Vater zum Familiennamen für das Kind bestimmen.

- Vereinbaren die nicht miteinander verheirateten Eltern nach der Geburt des Kindes gemeinsame Obsorge bzw. besteht diese bereits und steht somit Vater und Mutter die Pflege und Erziehung des Kindes zu, besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Bestimmung des Familiennamens des Kindes wie bei einem ehelichen Kind.
- Grundsätzlich gilt, dass bei fehlender Einigung der Eltern oder wenn kein Name für das Kind bestimmt wird, das Kind ex lege den Familiennamen der Mutter erhält.
- Heiraten die Eltern des Kindes nach seiner Geburt, ändert sich der Name des Kindes nicht automatisch, es kann aber ein neuer bestimmt werden. Je nachdem ob die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen oder nicht, stehen die verschiedenen Namensvariationen für das Kind offen, z.B. gemeinsamer Familienname der Eltern, Doppelname eines Elternteils, Familienname von Vater oder Mutter bzw. Kombinationen daraus.

2.6.3 Anpassung des Namens an das Geschlecht

- Die Möglichkeit der geschlechtsspezifischen Anpassung oder Kürzung eines Namens (siehe Punkt 2.4) besteht auch für den Namen des Kindes.

2.6.4 Änderung des Familiennamens des Kindes

- Die Eltern können den Familiennamen des Kindes grundsätzlich nur einmal bestimmen, es sei denn, der Familienname der Eltern oder eines Elternteils ändert sich oder die Eltern des bisher unehelichen Kindes heiraten einander. In diesen Fällen darf der Familienname des Kindes erneut bestimmt werden. Das Gleiche gilt, wenn sich die Person eines Elternteils ändert, z.B. bei Adoption oder bei Änderung der Abstammung des Kindes, z.B. bei Widerspruch gegen das Vaterschaftsanerkennnis.
- Mündige Minderjährige, somit Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, können ihren Familiennamen selbst bestimmen. Voraussetzung dafür ist die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Kindes, die grundsätzlich ab dem 14. Lebensjahr vermutet wird.

2.10. Verwaltungsbehördliche Namensänderungen

- Nach wie vor sind verwaltungsbehördliche (meist gebührenpflichtige) Namensänderungen bei den zuständigen Verwaltungsbehörden gemäß den Bestimmungen des Namensänderungsgesetzes möglich, z.B. wenn der bisherige Familienname schwer auszusprechen oder zu schreiben ist.

3. Hausfrauenehe/Hausmännerehe

3.1 Unterhalt

Für die angemessenen Bedürfnisse der ehelichen Lebensgemeinschaft ist gemeinsam aufzukommen. Dabei leistet die Person, die den gemeinsamen Haushalt führt, die Kinder betreut und erzieht, etc. durch diese Tätigkeiten ihren Beitrag und hat dadurch einen Anspruch auf Unterhalt. Diese Konstruktion wird „Hausfrauenehe“ genannt.

Nach der Rechtsprechung umfasst der **Unterhaltsanspruch** einer Hausfrau oder eines Hausmannes z.B. Nahrung, Wohnung, Taschengeld, aber auch notwendige Prozess- und Anwaltskosten.

- Auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft kann der Unterhalt ganz oder zum Teil in Geld verlangt werden, solange dies nicht unbillig wäre (Unterhaltsklage bei Gericht).
- Die Unterhaltshöhe richtet sich im Zweifel nach richtlinienartigen Prozentwerten. Demnach hat ein/e haushaltsführende/r EhepartnerIn ohne eigenes Einkommen einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 33 % des Nettoeinkommens des verdienenden Teiles. Ist die Hausfrau

bzw. der Hausmann ebenfalls erwerbstätig, steht ihr/ihm weniger Unterhalt zu. Grundsätzlich bleiben unerhebliche Nebeneinkünfte unberücksichtigt (z.B. stundenweise Erwerbstätigkeit der Hausfrau oder des Hausmannes).

- Von den 33 % werden für jedes unterhaltsberechtigten Kind 4 % abgezogen (für Babys nur 2 %), dies unter Berücksichtigung des geleisteten Naturalunterhaltes (Nahrung, Bereitstellung der Wohnung u.a.). Muss z.B. der Ehemann auch noch für eine geschiedene Frau Unterhalt leisten, dann reduziert sich der Unterhaltsanspruch der Ehefrau noch einmal um 1 % – 3 %.
- Diese Berechnungen verstehen sich

KOMMENTAR

*Der Vollhausfrau bzw. dem Vollhausmann stehen bei einem/r gut verdienenden EhepartnerIn innerhalb des Unterhaltsanspruches ca. 5% des Nettoeinkommens des/der PartnerIn als **Taschengeld** zu, hat hingegen der/die EhepartnerIn ein niedriges Einkommen, wird der **Taschengeldanspruch** deutlich niedriger anzusetzen sein.*

für getrennt lebende PartnerInnen. Leben sie hingegen im gemeinsamen Haushalt, werden Natural-Unterhaltsleistungen angerechnet, z.B. wenn der Ehemann Fixkosten wie Miete bezahlt.

- **Unterhaltsberechnung:** Grundlage für die Unterhaltsberechnung ist das monatliche Nettoeinkommen. Zu 100 % sind z.B. anzurechnen:
 - 13./14. Monatsgehalt
 - Trinkgelder
 - Unfallrenten
 Üblicherweise zu 50 % anzurechnen sind z.B.
 - Baustellenzulagen
 - Diäten
 - Reisekostenentschädigungen
- Vom Unterhalt zu unterscheiden ist das sog. Haushalts- oder Wirtschaftsgeld. Dieses umfasst Kosten für die laufenden Bedürfnisse der Familie (z.B. Nahrungsmittel, Putzmittel, Hygieneartikel), die allen zugute kommen.

BELASTBARKEITSGRENZE

Hat der oder die Unterhaltspflichtige ein geringes Einkommen und mehrere Sorgepflichten, kann es vorkommen, dass alle Unterhaltsansprüche im gleichen Verhältnis gekürzt werden. Eine absolute Belastbarkeitsgrenze gibt es aber nicht. Sie ist nicht identisch mit dem Existenzminimum, sondern kann auch darunter liegen.



- **TIPP:** Der Unterhaltsanspruch für die Hausfrau (Hausmann) besteht auch im Falle einer Trennung.
- Eine Hausfrau kann nicht zur Aufnahme einer Berufstätigkeit gezwungen werden, wenn der Ehemann von zu Hause auszieht. Das Argument „Sie führt ja gar nicht mehr den gemeinsamen Haushalt“ ist nicht zulässig.
- Auch wenn die Hausfrau auszieht, weil das weitere Zusammenleben mit ihrem Mann unzumutbar ist, verliert sie dadurch nicht ihren Unterhaltsanspruch. Wichtig ist für diesen Fall, dass sie die gerechtfertigten Gründe ihres Auszuges beweisen kann. Empfohlen wird, dies vom Gericht bestätigen zu lassen.

3.2 Krankenversicherung und Mitversicherung

Die **sozialversicherungsrechtliche Stellung** einer Hausfrau/eines Hausmannes ist eher lückenhaft.

- Eine „Mitversicherung als Angehörige/r“ des erwerbstätigen Ehemannes/der erwerbstätigen Ehefrau kostet 3,4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens der/des Versicherten. Der Zusatzbeitrag von 3,4 % wird von der Gebietskrankenkasse vorgeschrieben. Der Zusatzbetrag ist von der versicherten Person und nicht von der/dem Angehörigen zu zahlen. Verweigert der Versicherte/die Versicherte die Zahlung, besteht dennoch Krankenversicherungsschutz für Angehörige.
- Ab der Geburt des ersten Kindes ist eine beitragsfreie Mitversicherung möglich (Übermittlung der Geburtsurkunde an die Gebietskrankenkasse!). Die mitversicherte Angehörige hat schon Anspruch auf Kosten, die im Rahmen der Geburt entstehen z.B. Hebamme, ärztliche Leistungen, Krankenhaus, etc. Es wird jedoch kein Wochengeld ausbezahlt.
- Die mitversicherte Angehörige in der Vergangenheit der Erziehung eines Kindes oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder mindestens vier Jahre hindurch gewidmet oder widmet sich aktuell der Erziehung, entfällt der Zusatzbeitrag.
- Eine beitragsfreie Mitversicherung besteht auch bei der Pflege eines/einer Angehörigen ab Pflegestufe 3 oder wenn der/die Angehörige selbst Pflegegeld ab der Stufe 3 bezieht.
- In Fällen besonderer sozialer Schutzwürdigkeit kann der Zusatzbeitrag entfallen oder reduziert werden. Während des Bezuges von Krankengeld, Arbeitslosigkeit etc. und auch während des Präsenz- oder Zivildienstes ist jedenfalls kein Zusatzbeitrag zu leisten.
- Mitversicherte Angehörige haben keinen Anspruch auf Krankengeld und sind nicht unfallversichert. Ein Unfall im Haushalt ist also rechtlich betrachtet kein Arbeitsunfall (Ausnahme: bäuerlicher Haushalt).
- Für minderjährige Kinder fällt grundsätzlich kein Zusatzbeitrag an, bei volljährigen Kindern ist die beitragsfreie Mitversicherung, z.B. während des Studiums, möglich.
 - **TIPP:** Wenn Sie „geringfügig beschäftigt“ und daher nur unfallversichert sind, können Sie für einen monatlichen Beitrag in die Krankenversicherung sowie in die Pensionsversicherung eintreten. Dafür ist ein Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger nötig. Der monatliche Beitrag beträgt derzeit (Stand Juli 2013) € 54,59.

4. Vermögen und Schulden

4.1 Vermögen und Schulden während der Ehe

Werden bei der Eheschließung keine Eheverträge geschlossen, so gilt der gesetzliche Güterstand der **Gütertrennung**. Das heißt, dass die EhepartnerInnen an dem, was sie in die Ehe mitgebracht haben, jeweils alleiniges Eigentum behalten. An dem, was sie/er während der Ehe erwirbt, erwirbt sie/er auch allein Eigentum.

Für Schulden, die beispielsweise der Ehemann allein verursacht hat und für die er ausschließlich haftet, haftet die Ehefrau der Bank gegenüber nicht automatisch mit – siehe auch Punkt 7.3.

4.2 Vermögen und Schulden – im Fall der Scheidung

Der Grundsatz der Gütertrennung wird durch die Bestimmungen über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse im Falle der Scheidung wesentlich eingeschränkt: Wenn eine Ehe geschieden wird, sind das **eheliche Gebrauchsvermögen** und die **ehelichen Ersparnisse** unter beiden EhepartnerInnen **aufzuteilen**, es sei denn, es gibt eine im Voraus getroffene anders lautende Vereinbarung. Bei der Aufteilung sind die Schulden, die mit den ehelichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen.



Grundsätzlich sind in die Vermögensaufteilung bei einer Scheidung **nicht** einzubeziehen:

- Sachen, die ein/e EhepartnerIn in die Ehe eingebracht, geerbt oder von Dritten geschenkt bekommen hat.
- Sachen des persönlichen Gebrauchs oder die zur Ausübung eines Berufes dienen (z.B. eine Hobbyausrüstung, Schmuck).
- Wurden eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse in ein Unternehmen eingebracht oder für ein Unternehmen verwendet, so ist der Wert des Eingebachten oder Verwendeten unter Umständen bei der Aufteilung im Zuge der Scheidung zu berücksichtigen. Unternehmen werden aber bei der Scheidung grundsätzlich nicht aufgeteilt.

KOMMENTAR

Aufzuteilen sind zum Beispiel der gesamte Hausrat, Bilder, Campingausrüstung, Wertpapiere, Lebensversicherungen, Sparguthaben, Giro- und Gehaltskonten, Bausparverträge, Kunstgegenstände, soweit sie für die Anlage bestimmt sind, etc.

Hinsichtlich der Aufteilung der Ehwohnung nach der Scheidung – siehe Punkt 7.3.

5. Ehe und Familienleben in der Krise

5.1 Familiengerichtshilfe - Besuchsmittler

Bei der Regelung bzw. Durchsetzung des Rechts auf persönlichen Kontakt (Besuchsrecht) kann das Gericht die sog. Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler einsetzen.

Die Familiengerichtshilfe ist eine mit PsychologInnen, PädagogInnen bzw. SozialarbeiterInnen besetzte Stelle, die für das Gericht Ermittlungsschritte vornimmt und an der Feststellung des Sachverhalts mitwirkt.

Als Besuchsmittler sollen die ExpertInnen der Familiengerichtshilfe mit den Eltern über die konkrete Ausübung der persönlichen Kontakte sprechen, bei Konflikten vermitteln, sie können bei der Übergabe bzw. Rückgabe des Kindes anwesend sein und berichten dem Gericht über ihre Wahrnehmungen.

Die für die Familiengerichtshilfe anfallenden Kosten haben die Eltern zu tragen. Es fallen pro Elternteil für einen Zeitraum von drei Monaten € 210.- (Stand 2013) Gerichtsgebühren an. Minderjährige sind von der Gebührenpflicht befreit. Es ist geplant, die Familiengerichtshilfe bis Mitte 2014 in ganz Österreich aufzubauen.

Weitere Informationen: www.help.gv.at/
Familiengerichtshilfe

5.2 Besuchsbegleitung

Zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte (Besuchsrecht) kann das Gericht, wenn es das Wohl des Kindes verlangt, eine sog. Besuchsbegleitung heranziehen. Aufgaben und Befugnisse der Besuchsbegleiterin/des Besuchsbegleiters legt das Gericht fest.

5.4 Mediation

Das Gericht kann zur Sicherung des Kindeswohls, z.B. im Rahmen eines Scheidungsverfahrens, aber auch bei aufrechter Ehe, die erforderlichen Maßnahmen anordnen. So können etwa die Eltern zur Teilnahme an einem Erstgespräch über eine Mediation verpflichtet werden (eine „Zwangsmediation“ ist nicht vorgesehen), zu einem verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung oder zur Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression.

Zur Lösung von Konflikten in Zusammenhang mit Trennung, Scheidung, Aufteilung



Foto: S. Hetschlagner, pixelto.de

des gemeinsamen Vermögens, bei Unterhaltsstreitigkeiten oder Problemen in der Ausübung des Rechts auf persönlichen Kontakt (Besuchsrecht) kann eine Mediation hilfreich sein.

Eine Mediation sollten allerdings nur Personen einsetzen, die fair miteinander umgehen können und sich vor allem „auf Augenhöhe“ begegnen. Gibt es in einer (Konflikt-)Beziehung ein starkes Machtgefälle oder ist gar Gewalt im Spiel, ist von einer Mediation abzuraten.

Bei der Mediation erarbeiten die Konfliktparteien unter Anleitung eines Mediators /einer Mediatorin (bei der vom Familienministerium geförderten Co-Mediation gibt es ein Team von 2 MediatorInnen) eine Lösung des Konflikts. Die Teilnahme an einer Mediation ist freiwillig und kann jederzeit abgebrochen werden. Das Ergebnis einer Mediation ist rechtlich unverbindlich. Wird in der Mediation z.B. eine Scheidungsvereinbarung erarbeitet, wird diese erst rechtsverbindlich, wenn sie vor Gericht beschlossen wird.

5.5 Verpflichtende Elternberatung

Vor einer einvernehmlichen Scheidung müssen die Eltern eines minderjährigen Kindes eine verpflichtende Beratung über die besonderen Bedürfnisse des Kindes hinsichtlich der Scheidung der Eltern absolvieren. Die einvernehmliche Scheidung ist nur möglich, wenn dem Gericht eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, dass eine entsprechende Beratung vorangegangen ist. Eine Einzelberatung ist nicht notwendig, es können auch mehrere Elternpaare eine kostengünstigere Gruppenberatung in Anspruch nehmen. Die Kosten sind je nach Art der Beratung (Einzelberatung, Gruppenberatung), Gericht bzw. Bundesland unterschiedlich, halten sich aber im überschaubaren Rahmen.

Eine Liste entsprechender Beratungseinrichtungen und deren Kosten finden Sie unter <http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/2c948485398b9b2a013c862f69fd2d7a.de.html>

Weitere Infos dazu finden Sie in der



Broschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaft „Eltern bleiben auf Lebenszeit“

5.6 Gewalt in der Familie

Wenn Ihr Partner gewalttätig ist oder nachweisbaren Psychoterror ausübt,

ACHTUNG

- *Regeln Sie – soweit möglich – Unterhaltsansprüche z.B. für Kinder vor Beginn der Mediation.*
- *Während eines Mediationsverfahrens sind die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen auf die sich die Mediation bezieht, gehemmt (z.B. Verfahren betreffend Unterhalt, Obsorge, Scheidung).*
- *Während eines Mediationsverfahrens können die Parteien zusätzlich rechtliche Information einholen. Bei Unklarheiten über die rechtlichen Auswirkungen einer geplanten Regelung wird dies dringend empfohlen!*

kann der Täter/die Täterin von Polizei oder Gericht aus der Wohnung wegge- wiesen werden. Diese Wegweisung ist für maximal sechs Monate (Unzumutbarkeit des Zusammenlebens) mög- lich. Bei einer Unzumutbarkeit des Zusammentreffens ist die Wegweisung für maximal ein Jahr möglich. Verstößt der Täter/die Täterin innerhalb dieser Zeit gegen die einstweilige Verfügung, ist eine Verlängerung auf ein wei- teres Jahr möglich. Wird innerhalb der Frist einer einstweiligen Verfügung Scheidungsklage erhoben, kann der Schutz bis zum Ende des Verfahrens ver- längert werden.

- TIPP:** *Bei Gewalt in der Beziehung (Ehe, Lebensgemeinschaft) wen- den Sie sich bitte an das Gewalt- schutzzentrum – siehe wichtige Adressen.*

6. Scheidung

Bei einer Scheidung sind verschiedene Scheidungsarten zu unterscheiden. An die verschiedenen Varianten knüpfen sich unterschiedliche Rechtsfolgen, vor allem beim Unterhalt und bei der Wit- wen/Witwerpension.

6.1 Scheidung wegen Verschuldens (Schwere Eheverfehlungen)

Eine Scheidung kann begehrt werden, wenn der andere Ehepartner/die ande- re Ehepartnerin durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft tief zerrüttet hat.

- Beispiele für schwere Eheverfehlungen sind: Ehebruch, Anwendung von kör- perlicher Gewalt, Zufügung schweren seelischen Leides, liebloses Verhalten gegenüber der/dem EhepartnerIn, böswilliges Verlassen, unbegründetes Aussperren aus der Wohnung oder aus dem Schlafzimmer, Desinteresse an der Partnerin oder am Partner und der Familie, beharrliches, grundloses Schweigen ...
- Beispiele für ehrloses und unsitt- liches Verhalten sind: Verübung von Straftaten gegen Dritte, Alkoholismus, Zuhälterei ...

ACHTUNG

- *Eheverfehlungen müssen nachge- wiesen werden können. Schwere Eheverfehlungen verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis. Daher ist es wichtig, sich rasch zu entscheiden, ob man die Scheidung will. Lebt das Paar getrennt, ist der Fristenlauf unter- brochen.*
- *Wurde die Eheverfehlung ver- ziehen, kann sie nicht mehr als Klagsgrund herangezogen werden.*

6.2 Scheidung aus anderen Gründen

Ist die Ehe aufgrund eines auf gei- stiger Störung beruhenden Verhaltens, einer Geisteskrankheit, oder einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit zerrüttet, kann ebenso Scheidung begehrt werden. Allerdings sollen hier Härten für die/den kranke/n EhepartnerIn vermieden werden.



6.3 Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55 Ehegesetz)

Die häusliche Gemeinschaft ist dann aufgehoben, wenn die EhepartnerInnen nicht mehr zusammen wohnen. Unter Umständen auch dann, wenn in einer Wohnung oder in einem Haus komplett getrennt gewirtschaftet und gewohnt wird.

- Nach Ablauf von drei Jahren (in Härtefällen nach Ablauf von sechs Jahren) kann jede/r der beiden die Scheidung verlangen. Ein Verschulden an der Zerrüttung der Ehe wird nur über Antrag der beklagten Partei geprüft. Dies hat weitreichende Folgen für die Witwen/Witwerpension und den naheheiligen Unterhalt – siehe Punkt 6.3.1.
- Ziehen die EhepartnerInnen wieder zusammen und trennen sich dann aber erneut, beginnt die Frist wieder von vorne an zu laufen. Die Zeiten von mehreren Trennungen werden nicht addiert.

6.3.1 Witwen- oder Witwerpension bei Scheidung nach § 55 Ehegesetz

Die schuldlos geschiedene Frau erfährt unter bestimmten Umständen eine Privilegierung in der Pensionsversicherung. Sie hat Anspruch auf volle Witwenpension (unabhängig von der Höhe des Unterhaltsanspruchs), so als wäre sie nicht geschieden, wenn

- eine Scheidung gemäß § 55 Ehegesetz + Schuldausspruch gemäß § 61 Abs 3 Ehegesetz vorliegt (Verschuldensantrag);
- im Scheidungsurteil ein Unterhaltstitel festgelegt ist (Unterhaltstitel muss beziffert sein!);
- die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und
- die berechtigte Frau bei der Scheidung bereits das 40. Lebensjahr vollendet hatte oder sie erwerbsunfähig ist oder im Todeszeitpunkt des Unterhaltsverpflichteten aus der geschiedenen Ehe ein noch nicht selbsterhaltungsfähiges Kind existiert.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, erhält auch die nach § 55 Ehegesetz schuldlos geschiedene Witwe lediglich eine Witwenpension in Höhe des Unterhaltsanspruchs.

Diese Bestimmungen gelten auch für haushaltsführende Ehemänner.

KOMMENTAR:

- Eine grundlose Aufhebung der ehelichen Hausgemeinschaft stellt ein eheliches Verschulden dar („böswilliges Verlassen“). Kein böswilliges Verlassen ist gegeben, wenn das Zusammenleben wegen schwerer Verfehlungen der Partnerin oder des Partners unzumutbar ist.
- Die Ehefrau darf also ausziehen, wenn der Ehemann sie bzw. die Kinder massiv bedroht oder schikaniert, bei ordinären Beschimpfungen, etc. Aber auch aus persönlichen Gründen darf sie die Wohnung vorübergehend – auch für längere Zeit – verlassen,

z.B. zur Pflege von Angehörigen oder zur beruflichen Aus- und Weiterbildung.

- Um sicher zu gehen, dass kein böswilliges Verlassen vorliegt, kann sich die Ehefrau oder der Ehemann das Ausziehen vom zuständigen Bezirksgericht genehmigen lassen.
- Beim Auszug dürfen nur die persönlichen Sachen mitgenommen werden, eheliche Gegenstände wie Bettwäsche oder Geschirr nur mit Zustimmung des anderen Partners/der anderen Partnerin. Den Wohnungsschlüssel kann man behalten.

6.4 Einvernehmliche Scheidung – § 55a Ehegesetz

Ist die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben (dies ist auch möglich, wenn beide EhepartnerInnen im gleichen Haushalt „getrennt“ leben) und gestehen beide die unheilbare Zerrüttung der Ehe zu, dann können sie gemeinsam die Scheidung der Ehe bei Gericht beantragen.

Voraussetzung ist, dass eine schriftliche Vereinbarung über die wichtigsten Scheidungsfolgen vorliegt.

Folgende Punkte müssen geklärt sein:

- Regelung der Obsorge und des Kontaktrechts für die gemeinsamen minderjährigen Kinder
- Regelung des hauptsächlichen Aufenthaltes der Kinder (bei gemeinsamer Obsorge)
- Regelung des Unterhaltes für die Kinder – siehe Punkt 7.6.
- Regelung der unterhaltsrechtlichen Beziehungen zwischen den EhepartnerInnen nach der Scheidung – siehe Punkt 7.1.

- Regelung über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, der ehelichen Ersparnisse und der ehelichen Schulden. Es muss also vereinbart werden, wer in der Wohnung bleibt und ob eine Abfertigung an den anderen bezahlt wird – siehe Punkt 7.3.

Weitere Infos Zur verpflichtenden Elternberatung siehe Punkt 5.5 dazu finden Sie in der Broschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaft „Eltern bleiben auf Lebenszeit“ – Kapitel Besuchskontakt, gem. Obsorge

(Zur verpflichtenden Elternberatung siehe Punkt 5.5)

ACHTUNG

Die Regelungen, die Sie im Zuge des Scheidungsvergleiches treffen, können sehr weitreichende Folgen für Ihre Zukunft haben. Informieren Sie sich vor Abschluss des Scheidung in einer Beratungsstelle! – siehe wichtige Adressen.

KOMMENTAR:

Verfügt zum Beispiel einer der EhepartnerInnen nur über geringe Sozialversicherungszeiten, ist sie/er über 40 Jahre alt, und die Ehe besteht bereits seit mindestens 15 Jahren, und hat die Ehefrau bzw. der Ehemann zudem einen Unterhaltsanspruch, sollte genau geprüft werden, welche Form der Ehescheidung angezeigt ist. Bei überwiegendem Verschulden des/der anderen Ehepartnerin/-partners ist von der einvernehmlichen Ehescheidung zur Wahrung der vollen Witwen/Witwerpension unter Umständen abzuraten – siehe Punkt 6.3.1.

6.5 Mitwirkung im Erwerb des/der anderen

Beide EhepartnerInnen haben eine Mitwirkungspflicht im Erwerb des/der anderen – soweit ihr/ihm dies zumutbar und es nach den Lebensverhältnissen der EhepartnerInnen üblich ist. Wer im Erwerb des anderen mitwirkt, hat einen Anspruch auf angemessene Abgeltung. Die Höhe dieses Anspruchs richtet sich nach Art und Dauer der Leistungen. Hier sind die gesamten Lebensverhältnisse und auch die gewährten Unterhaltsleistungen angemessen zu berücksichtigen. Der/dem mitwirkenden EhepartnerIn steht nicht ein ziffernmäßiges

bestimmter Anspruch auf Vergütung für geleistete Arbeitszeit, sondern eine Art Gewinnbeteiligungsanspruch zu. Dieser Anspruch kann auch rückwirkend für die letzten sechs Jahre geltend gemacht werden.

- **TIPP:** Da der Abgeltungsanspruch nur für die letzten sechs Jahre geltend gemacht werden kann und auch die Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen sind, sollte die/der EhepartnerIn von Anfang an auf eine finanzielle Absicherung bestehen – um im Falle der Scheidung kein böses Erwachen zu erleben. Zum Beispiel durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, mit dem man am Gewinn beteiligt ist oder durch Abschluss eines Dienstvertrages (Vorteile Dienstvertrag: eigene Sozial- und Pensionsversicherung, Kündigungsentschädigung, Abfertigung).

6.6 Kosten einer Scheidung

Gerichtskosten einer einvernehmlichen Scheidung (Stand Oktober 2013):

- € 279,- für den Scheidungsantrag zuzüglich
- € 279,- für die Scheidungsvereinbarung bzw. € 418,-, wenn die Scheidungsvereinbarung die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger bürgerlicher Rechte zum Inhalt hat.

Gerichtskosten einer „strittigen“ Scheidung – Scheidung durch Klage (I. Instanz)

- € 297,- für die Einbringung der Klage. Schließen die Parteien einen Vergleich, entstehen zusätzliche Gebühren, die vom Inhalt des Vergleichs abhängen, da jeder einzelne Punkt extra bewertet wird.

Anwaltskosten

Beachten Sie, dass zu den Gerichtskosten noch allfällige Anwaltskosten dazu kommen. Weder für eine einvernehmliche noch für eine strittige Scheidung (I. Instanz) besteht absolute Anwaltspflicht.

- **TIPP:** Wenn Sie sich durch einen
- **Anwalt oder eine Anwältin vertreten lassen, besprechen Sie im Vorfeld die auf Sie zukommenden Kosten.**

Kostentragung

Bei einer einvernehmlichen Scheidung trägt jede/r die eigenen Kosten. Bei einer strittigen Scheidung muss zunächst jede Partei die eigenen Gerichts- und Anwaltskosten tragen. Letztlich hängt die Kostentragung vom Verschuldensauspruch im Scheidungsurteil ab. Jene/r EhepartnerIn, der/die im Verfahren gänzlich unterliegt, muss der anderen Partei die Kosten ersetzen. Obsiegt eine Partei nur zum Teil, werden die Kosten entsprechend anteilig aufgeteilt.

Verfahrenshilfe

Wer die Kosten eines Verfahrens ohne Beeinträchtigung seines notwendigen Unterhaltes nicht bestreiten kann, hat Anspruch auf Verfahrenshilfe, aber nur wenn die Prozessführung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos ist. Verfahrenshilfe kann in der Befreiung von Gebühren, aber auch in der Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes bestehen.

Da in familienrechtlichen Verfahren in der ersten Instanz keine absolute Rechtsanwaltpflicht besteht, wird bei „normalen“ Scheidungsverfahren eher keine Rechtsanwältin/kein Rechtsanwalt beigestellt. Hat der/die andere EhepartnerIn eine anwaltliche Vertretung, bestehen größere Chancen auf Zuerkennung einer/s VerfahrenshelferIn. Gegen die abweisende Entscheidung des zuständigen Gerichts ist ein Rekurs möglich.

Für die Beantragung von Verfahrenshilfe muss ein Vermögensbekenntnis (Formular) vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden (unrichtige Angaben sind strafbar).

- **TIPP:** Auch im Falle einer Verfahrenshilfe ist es wichtig, dass Sie mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin abklären, welche rechtlichen Handlungen von der Verfahrenshilfe umfasst sind. Bezieht sich z.B. die Verfahrenshilfe auf das Scheidungsverfahren, wären etwa Obsorge- oder Unterhaltsfragen davon nicht umfasst.



Foto: Rainer Sturm, pixelio.de

7. Scheidungsfolgen

7.1 Unterhalt nach Scheidung

Ein Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau oder des geschiedenen Ehemannes nach der Scheidung kann auf Grund verschiedener Tatsachen bestehen.

- Der Unterhalt wurde einvernehmlich vereinbart.
- Der Unterhalt muss aufgrund eines Verschuldens an der Zerrüttung der Ehe bezahlt werden (Urteil). Eine schuldlos geschiedene Ehefrau erhält vor allem dann Unterhalt, wenn die eigenen Einkünfte zur angemessenen Lebensführung nicht ausreichen und der schuldig geschiedene Ehemann leistungsfähig ist.

- Unter Umständen kann unabhängig vom Verschulden Unterhalt gewährt werden. Das Gesetz nennt zwei Fälle:
 1. Betreuungsunterhalt für die Mutter (den Vater) bis zum 5. Lebensjahr des jüngsten Kindes (in Einzelfällen auch danach);
 2. Unterhalt für ältere Frauen (Männer), die aufgrund von Familienarbeit ihre Erwerbsmöglichkeiten zugunsten der Familie zurückgestellt hatten (Unterhaltsanspruch entweder jeweils für 3 Jahre oder evt. unbefristet).
- Besteht ein Unterhaltsanspruch (Urteil, gerichtlicher Vergleich, vor Scheidung eingegangene vertragliche Verpflichtung) bzw. liegt eine faktische freiwillige regelmäßige Unterhaltsleistung vor, wird der

BEISPIEL ZUR BERECHNUNGSMETHODE

Monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen des schuldig geschiedenen Mannes (= Jahreseinkommen geteilt durch 12 Monate)	€ 2.000,-
Monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen der schuldlos geschiedenen Frau	€ 800,-
Summe	€ 2.800,-
40 % abzüglich 4 % je Kind, bei 1 Kind somit 36 % abzüglich eigenes Einkommen der Frau	€ 1.008,-
	€ 800,-
Unterhaltsanspruch der Frau	€ 208,-

Unterhaltsbetrag im Fall des Todes des geschiedenen Mannes von der Pensionsversicherungsanstalt grundsätzlich weiterbezahlt („uneigentliche Witwenpension“).

Verwirkung des Unterhalts

- Wer sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten/die Verpflichtende schuldig macht oder gegen dessen Willen/deren Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt, verwirkt den Unterhaltsanspruch.
- Weiters erlischt der Unterhaltsanspruch durch eine Heirat.
- Beim Eingehen einer Lebensgemeinschaft ruht der Unterhaltsanspruch, d.h. mit Beendigung der Lebensgemeinschaft muss wieder Unterhalt bezahlt werden.



HINWEIS

Nehmen Sie vor einer Scheidung eines der kostenlosen Beratungsangebote in Stadt und Land Salzburg in Anspruch! – siehe wichtige Adressen.

7.2 Krankenversicherung

- Eine Kranken-Mitversicherung nach einer Ehescheidung ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. BeamtInnen, LandeslehrerInnen) wenn und solange Unterhalt zusteht.
- Für den Fall, dass keine Mitversicherung möglich ist und nicht ein eigener Krankenversicherungsschutz besteht, sollte rasch (innerhalb von 6 Wochen nach der Scheidung) ein Antrag auf Selbst- bzw. freiwillige Weiterversicherung gestellt werden. Über Antrag können die Krankenversicherungsbeiträge ermäßigt werden.
- Bei einer geringfügigen Beschäftigung besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung (siehe Tipp Hausfrauenehe – Punkt 3.2).

7.3 Eheliche Vermögens- und Schuldenaufteilung nach der Scheidung

Ein Aufteilungsantrag (hinsichtlich sowohl der Schulden als auch des Vermögens) kann binnen eines Jahres ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bei Gericht eingebracht werden, ansonsten geht der Aufteilungsanspruch verloren.

HINWEIS

Bei einer einvernehmlichen Scheidung müssen sich die EhepartnerInnen über die Aufteilung einigen, andernfalls ist die einvernehmliche Scheidung nicht möglich.

Vermögen

- Grundsätzlich wird nur Vermögen, das die EhepartnerInnen gemeinsam geschaffen haben, aufgeteilt, also das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse.
- Nicht der Aufteilung unterliegen in die Ehe eingebrachte Sachen, Erbschaften und Schenkungen an einen der beiden, Gegenstände, die dem persönlichen Gebrauch einer/eines PartnerIn allein oder der Ausübung des Berufes dienen und Gegenstände, die zu einem Unternehmen gehören sowie Unternehmensanteile, sofern es sich nicht um bloße Wertanlagen handelt. Fließen der Unternehmerin oder dem

Unternehmer aber Zuwendungen aus dem ehelichen Gebrauchsvermögen oder den ehelichen Ersparnissen zu, so sind diese zu berücksichtigen.

Schulden

- Bei einer Scheidung müssen die ehelichen Schulden aufgeteilt werden. Aber auch wenn z.B. vereinbart wird, dass nur mehr der Ehemann für die Kreditrückzahlungen aufkommen muss, bindet diese Vereinbarung nicht den Gläubiger (z.B. Bank).
- Damit eine Entlastung an der „Schuldenfront“ auch Außenwirkung bekommt, muss ein Antrag auf Ausfallsbürgschaft gemäß § 98 Ehegesetz gestellt werden. Dieser Antrag muss bis spätestens 1 Jahr nach der Scheidung gestellt werden.
- Das Gericht kann mit Beschluss aussprechen, dass ein Ehepartner/eine Ehepartnerin der Bank oder anderen Gläubigern gegenüber für eheliche Schulden künftighin lediglich Ausfallsbürge ist, während der/die andere Hauptschuldner ist.
- Als Ausfallsbürge darf man nur dann zur Schuldentilgung herangezogen werden, wenn die Eintreibung der Schulden beim Hauptschuldner erfolglos versucht wurde oder die Eintreibung nicht möglich oder zumutbar ist (z.B. schwierige Exekution im Ausland).

Ehewohnung

Die Ehewohnung (Haus) ist grundsätzlich bei einer Scheidung in die Aufteilung des Vermögens einzubeziehen, egal wem sie gehört oder wer MieterIn ist. Wurde aber die Ehewohnung von einem/einer EhepartnerIn in die Ehe eingebracht, geerbt oder wurde sie von einem Dritten, z.B. den Eltern, geschenkt, ist die Ehewohnung nur dann in die Aufteilung einzubeziehen, wenn dies zwischen den EhepartnerInnen vereinbart wurde. Die EhepartnerInnen können also im Voraus eine Vereinbarung schließen, die die Aufteilung der Ehewohnung oder auch der ehelichen Ersparnisse regelt. Eine derartige Vereinbarung muss in Form eines Notariatsaktes geschlossen werden. Auch für bestehende Ehewohnungen kann im Nachhinein eine Vereinbarung getroffen werden.

7.4 Familienname nach Scheidung

Im Fall einer Scheidung behalten die Ex-EhepartnerInnen sowie die Kinder ihre bisherigen Namen bei. Jede/r EhepartnerIn kann aber jeden früher rechtmäßig geführten Familiennamen wieder annehmen.

Alle namensrechtlichen Erklärungen sind dem Standesbeamten/der Standesbeamtin gegenüber in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde abzugeben.

7.5 Witwen- bzw. Witwerpension

Die Witwen/Witwerpension ist eine Leistung, die der hinterbliebenen Ehefrau bzw. dem hinterbliebenen Ehemann eine soziale Absicherung garantieren soll. Ein Pensionsanspruch ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn vorher schon Unterhalt bezahlt worden ist. Die/der unterhaltsberechtigte Geschiedene hat nach dem Tod des früheren Ehegatten/ der früheren Ehegattin einen Pensionsanspruch bis zur Höhe des Unterhaltsanspruches.

Voraussetzungen dafür sind:

- Urteil oder
- Vergleich oder
- vertragliche Verpflichtung bereits vor Scheidung

Besondere Bestimmungen gelten für gegen ihren Willen Geschiedene (§ 55 Ehegesetz: Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Lebensgemeinschaft). Diese haben bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Anspruch auf volle Witwenpension; siehe dazu Punkt 6.3.1. Eine Witwen/Witwerpension ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des/der Versicherten zu beantragen, damit der Pensionsbeginn mit dem Tag nach dem Todestag beginnt.

- **TIPP:** Informieren Sie sich vor einer Scheidung bei Ihrer zuständigen Pensionsversicherungsanstalt über die pensionsrechtlichen Auswirkungen im Falle einer Scheidung – siehe wichtige Adressen.

7.6 Scheidungsfolgen für Kinder

Obsorge

- Nach einer Scheidung bzw. Trennung der Eltern bleibt die bisher bestehende Obsorge aufrecht. Damit ist die gemeinsame Obsorge nach Trennung bzw. Scheidung der Eltern der Normalfall. Die Eltern können aber eine Vereinbarung schließen, wonach nur ein Elternteil mit der Alleinobsorge betraut oder die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird.
- Wenn die Eltern nicht in häuslicher Gemeinschaft leben und beide mit der Obsorge betraut sind, müssen sie vereinbaren, bei welchem Elternteil das Kind hauptsächlich lebt und betreut wird („Domizilelternteil“). Jener Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich lebt, muss grundsätzlich mit der gesamten Obsorge betraut sein, während die Obsorge des anderen Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten, z.B. Vermögensverwaltung, beschränkt werden kann.
- Neu ist seit 1.2.2013 die sog. Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung („Abkühlphase“). Können sich die Eltern bei Scheidung oder Trennung nicht über die Obsorge für ihr Kind einigen bzw. wenn ein Elternteil die Übertragung der Alleinobsorge oder seine

Beteiligung an der Obsorge beantragt, hat das Gericht vor seiner Entscheidung zunächst eine „vorläufige Regelung der elterlichen Verantwortung“ zu treffen, also eine Art Abkühlphase anzuordnen. Dabei wird vom Gericht für den Zeitraum von 6 Monaten einem Elternteil die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt übertragen. Die bisherige Obsorgeregelung bleibt in der Abkühlphase aufrecht. Der andere Elternteil erhält ein ausreichendes Kontaktrecht, wodurch er auch die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen kann. Mangels Einigung der Eltern legt das Gericht auch die Details des Kontaktrechts, der Pflege und Erziehung und des Kindesunterhalts fest.

- Nach Ablauf der „Abkühlphase“ kann diese entweder verlängert werden oder aber das Gericht entscheidet auf Basis der gemachten Erfahrungen und im Interesse des Kindeswohls endgültig über Obsorge und gesetzlichen Kindesunterhalt. Wird beiden Eltern die Obsorge übertragen, legt das Gericht fest, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.
- Die „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ soll nur dann vom Gericht angeordnet werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Ist die Beziehung zwischen den Elternteilen in einem so gravierenden Ausmaß beeinträchtigt und gestört,

dass sich ihre Auseinandersetzungen sehr nachteilig auf das Kind auswirken, oder besteht z.B. der dringende Verdacht auf familiäre Gewalt, wird die „Abkühlphase“ nicht eingeleitet und die Frage der Obsorge gleich entschieden werden.

- Bei Übergang der Obsorge von einem auf den anderen Elternteil sind sämtliche die Person des Kindes betreffenden Urkunden und Nachweise zu übergeben sowie das (allfällige) Vermögen des Kindes, wenn sich die Übertragung/der Übergang der Obsorge darauf bezieht.
- Bei einer maßgeblichen Veränderung der Umstände bzw. bei Kindeswohlgefährdung kann von jedem Elternteil eine Neuregelung der Obsorge beantragt werden. Eine einseitige Aufkündigung der gemeinsamen Obsorge ohne Begründung durch einen Elternteil ist nicht möglich.

- Bei Obsorgeentscheidungen ist auch der Wille des Kindes zu berücksichtigen. Je älter und je einsichts- und urteilsfähiger das Kind ist, desto maßgeblicher ist sein Wunsch in der Obsorgeangelegenheit. Der Meinung eines mündigen Kindes, also ab seinem vollendeten 14. Lebensjahr, wird grundsätzlich entscheidende Bedeutung zukommen. Die Rechtsprechung geht im Allgemeinen bereits ab vollendetem 12. Lebensjahr

des Kindes von seiner Urteilsfähigkeit in der Obsorgefrage aus.

Weitere Infos dazu finden Sie in der Broschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaft „Eltern bleiben auf Lebenszeit“

Unterhalt

Beide Elternteile sind bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit ihres Kindes unterhaltspflichtig. Besuchskontakte stehen mit der Unterhaltspflicht in keinerlei Zusammenhang.

- Der Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, hat Geldunterhalt zu leisten.
- Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt dadurch, dass er den Haushalt führt und das Kind betreut (Naturalunterhalt).
- Lebt das Kind bei keinem der beiden Elternteile, so sind sowohl Vater als auch Mutter grundsätzlich geldunterhaltspflichtig.



DURCHSCHNITTSBEDARFSSÄTZE

berechnet vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (Stand 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014)

Alter des Kindes	monatlich
0-03 Jahre	€ 194,00
03-06 Jahre	€ 249,00
06-10 Jahre	€ 320,00
10-15 Jahre	€ 366,00
15-19 Jahre	€ 431,00
19-28 Jahre	€ 540,00

Diese Sätze werden jährlich per 1. 7. geringfügig erhöht.

Die Höhe der Unterhaltspflicht richtet sich nach dem Einkommen der Eltern und dem Einkommen des Kindes. Für die Berechnung des Unterhalts gibt es zwei Berechnungsgrundlagen:

1. Die Erhaltung eines Kindes kostet einen bestimmten prozentuellen Anteil am Familieneinkommen. Die angemessenen Prozentsätze orientieren sich am Jahres-Nettoeinkommen bzw. Einkommenssteuerbescheid des Unterhaltspflichtigen:

- 16 % für ein Kind zwischen 0–6 Jahren
- 18 % für ein Kind zwischen 6–10 Jahren
- 20 % für ein Kind zwischen 10–15 Jahren
- 22 % für ein Kind ab 15 Jahren bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit

Von diesen Prozentsätzen wird für jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind unter 10 Jahren 1 %, für jedes Kind über 10 Jahren 2 %, für die unterhaltsberechtigten Ehefrau bzw. geschiedene Frau bis zu 3 % abgezogen.

2. Die Erhaltung eines Kindes erfordert einen bestimmten finanziellen Aufwand (Durchschnittsbedarf). Der Durchschnittsbedarf wird vom Gericht vor allem bei der Berechnung für die Gewährung von Sonderbedarf herangezogen und für die sog. „Luxusbedarfsgrenze“.

Anmerkung: Die Luxusbedarfsgrenze entspricht grundsätzlich dem Zweieinhalbfachen des Durchschnittsbedarfes:



Foto: Petra Bork-Livello.de

Durchschnittsbedarf: € 194,-
Luxusbedarfsgrenze: € 485,-

- **TIPP:** Die Unterhaltssätze steigen nicht automatisch mit dem Erreichen einer Altersgrenze des Kindes, sondern nur auf Antrag. Der Unterhalt wird durch Unterhaltsvergleich vor dem Jugendamt, durch Gerichtsbeschluss oder durch gerichtlichen Vergleich festgesetzt. Bei Unklarheiten oder Problemen erhalten Sie Information und Unterstützung durch das zuständige Jugendamt – siehe wichtige Adressen.

Weitere Infos dazu finden Sie in der Broschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaft „Eltern bleiben auf Lebenszeit“

Sonderbedarf

Der Kindesunterhalt deckt grundsätzlich den „normalen Lebensbedarf“ ab. Für zusätzliche außergewöhnliche Aufwendungen kann ein sogenannter „Sonder-

bedarf“ vorliegen. Sonderbedarf muss immer konkret beantragt und nachgewiesen werden.

- **Zusätzlicher Sonderbedarf** fällt z.B. an bei: Ausbildungskosten, medizinischen Aufwendungen, außergewöhnlichen Betreuungsaufwendungen und bei notwendigen Prozesskosten. Beispiele: ausbildungsfördernde Sprachferien, Legasthenie-Kurs, Zahnregulierung, Diabetikernahrung und -medikamente, allergiebedingte Sonderaufwendungen.

- **Kein Sonderbedarf** sind: z.B. Kindergartenkosten, Maturareise.

- **TIPP:** Gerade beim Sonderbedarf kommt es sehr auf die Umstände des Einzelfalles an. Beraten Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Jugendamt.

Krankenversicherung

Unabhängig von der Obsorge können die Kinder bei beiden Elternteilen weiter krankenversichert bleiben (wie in aufrechter Ehe).

Namensrecht

Die Kinder aus einer geschiedenen Ehe behalten grundsätzlich den bisherigen Familiennamen bei. Eine Namensänderung ist aber möglich (siehe Punkt 7.4 Familienname nach Scheidung).

Recht auf persönliche Kontakte (Besuchsrecht)

Jeder Elternteil sowie das Kind haben das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte. Damit soll das besondere Naheverhältnis zwischen Eltern und Kind gewahrt werden.

Die Details der persönlichen Kontakte sollen Eltern(teil) und Kind einvernehmlich regeln. Ist dies nicht möglich, entscheidet (auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils) das Gericht.

Beim Kontaktrecht sind das Alter, die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes und auch die Intensität der bisherigen Beziehung zu berücksichtigen. Empfohlen wird bei einem 14tägigen Wochenendebesuch in der dazwischen liegenden Woche ein Kontakt unter der Woche. Es sollen möglichst auch Zeiten der Freizeit sowie der Betreuung im Alltag, z.B. beim Lernen und Hilfe bei den Hausübungen, umfasst sein. Der obsorgeberechtigte „besuchende“ Elternteil soll also nicht in die Rolle eines gelegentlichen Besuchers gedrängt werden, sondern auch am Alltagsleben des Kindes teilhaben und den betreuenden Elternteil entlasten.

Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, rechtzeitig zu informieren, z.B. die Verlegung des Wohnortes des Kindes oder die vorzeitige Lösung eines Lehrvertrags. Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil kann sich

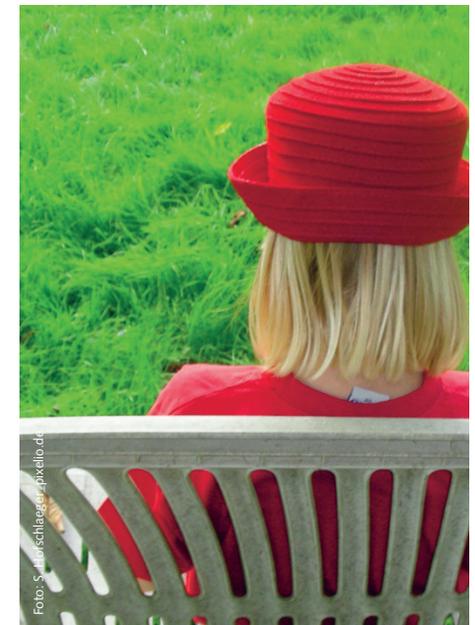
zu den geplanten Maßnahmen äußern und sein Wunsch ist vom obsorgeberechtigten Elternteil zu berücksichtigen, wenn dieser Wunsch dem Kindeswohl besser entspricht. Es kann auch das Gericht angerufen werden.

Auch die Großeltern haben ein Recht auf persönlichen Kontakt mit ihrem Enkelkind. Dieses Recht ist aber nicht so stark ausgeprägt wie jenes der Eltern und kann eingeschränkt bzw. untersagt werden, wenn sonst das Familienleben der Eltern (eines Elternteils) oder deren Beziehung zum Kind gestört würde.

Weiters haben „Dritte“, die mit dem Kind in einem besonderen persönlichen oder familiären Verhältnis stehen oder gestanden sind, ein Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Kind, wenn dies dem Kindeswohl dient. Ist keine einvernehmliche Regelung möglich, entscheidet auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Dritten das Gericht. Dieses Kontaktrecht betrifft z.B. Onkel, Tante, Geschwister, „Leihoma“ oder „Tagesmutter“.

Zu Familiengerichtshilfe – Besuchsmittler – Besuchsbegleitung (siehe Punkt 5.1)

Weitere Infos siehe „Wichtige Adressen“ und Broschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaft „Eltern bleiben auf Lebenszeit“



8. Lebensgemeinschaft

Siehe Broschüre „Rechte und Pflichten in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft“.

8.1 Verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften

Die Lebensgemeinschaft ist ein auf bestimmte oder unbestimmte Dauer angelegtes eheähnliches Zusammenleben von miteinander nicht verheirateten PartnerInnen. Das prägende Kriterium des Zusammenlebens ist die Wohngemeinschaft. Dazu kommt nach allgemeiner Ansicht noch die Wirtschafts- und/oder Geschlechtsgemeinschaft. Siehe Broschüre Rechte und Pflichten in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Unterhaltsansprüche

- Aus dem Titel der Lebensgemeinschaft entstehen **keine wechselseitigen Ansprüche** der PartnerInnen zueinander. Nichteheliche LebensgefährtnInnen haben keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch, kein gesetzliches Erb- bzw. Pflichtteilsrecht und keine Hinterbliebenenversorgung wie Witwen/Witwerpension.

Kinder

- Kinder aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft werden rechtlich grundsätzlich wie eheliche Kinder

behandelt, sie haben z.B. dasselbe Erb- und Pflichtteilsrecht und denselben Unterhaltsanspruch. Unterschiede gibt es beim Namensrecht (Name der Mutter) und bei der Obsorge (alleinige Obsorge der Mutter, die gemeinsame Obsorge kann vereinbart werden). Nach Trennung der Lebensgefährten kann die gemeinsame Obsorge beibehalten werden (siehe Punkt 7.6).

Trennung – Rechtsfolgen

- Die Rechtsfolgen einer zerbrochenen Lebensgemeinschaft sind mangels (einheitlicher) gesetzlicher Regelung problematisch. Gerichtsentscheidungen finden sich in vielen Rechtsbereichen. Beispielsweise sind außergewöhnliche Zuwendungen, wie etwa für den Erwerb einer Wohnung, die erkennbar nur in Erwartung des Fortbestehens der Lebensgemeinschaft bzw. späterer Eheschließung gemacht wurden, bei Zweckverfehlung gerichtlich rückforderbar.

Arbeitsleistungen

- Gefälligkeitsleistungen zwischen LebensgefährtnInnen, wie laufender Arbeits-, Geld- oder Sachaufwand im Rahmen der Lebensgemeinschaft,

werden grundsätzlich als unentgeltlich gewollt angesehen und begründen keinen Entlohnungs- oder Vergütungsanspruch. Auch hinsichtlich Arbeitsleistungen von LebensgefährtnInnen im Betrieb des/der anderen wird im Zweifel eine Mitarbeit aus Gefälligkeit angenommen und ein Entgeltanspruch versagt. Die Beweisführung z.B. für das Vorliegen eines schlüssig zustande gekommenen Dienstvertrages ist sehr schwierig.

Krankenversicherung

- Auch LebensgefährtnInnen können „mitversicherte Angehörige“ in der Krankenversicherung sein. Voraussetzung dafür ist, dass
 - der/die mitversicherte Lebensgefährtn unentgeltlich den Haushalt führt,
 - der gemeinsame Haushalt seit

mindestens 10 Monaten besteht und

- nicht schon die Ehefrau/der Ehemann mitversichert ist.

Ist ein/e LebensgefährtnInnen mitversichert, gelten die gleichen Regelungen für den Zusatzbeitrag wie für den/die EhepartnerIn – siehe Punkt 3.2.

Mietrecht

- Bei Tod des Hauptmieters/der Hauptmieterin einer Wohnung (nach dem Mietrechtsgesetz) hat die Lebensgefährtn/der Lebensgefährte die Möglichkeit, in den Mietvertrag einzutreten. Voraussetzung ist, dass die Lebensgefährten/die LebensgefährtnInnen die letzten drei Jahre vor dem Tod gemeinsam in der Wohnung gewohnt haben, oder (falls die Wohnung kürzer als drei Jahre bewohnt wurde), dass beide LebensgefährtnInnen zugleich eingezogen sind.



Foto: Ulve Steinbrich, pixelio.de

- Es ist natürlich auch rechtlich möglich, dass in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft beide PartnerInnen als MieterInnen im Vertrag aufscheinen und dann dieselben Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag haben. In diesem Fall sind beide Vertragsparteien HauptmieterInnen.

Wohnungseigentum

- LebensgefährtInnen können gemeinsam zu je 50 % eine Eigentumswohnung erwerben. Tragen die LebensgefährtInnen zu unterschiedlichen Anteilen an der Finanzierung bei, z.B. 70 % zu 30 %, sollten sie eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung für den Fall der Trennung bzw. des Todes treffen, weil das Gesetz von einer Quote zu jeweils 50 % ausgeht.

Erbrecht

- Für LebensgefährtInnen gibt es kein gesetzliches Erbrecht und kein Pflichtteilsrecht. Es gibt keine Ansprüche auf Witwen- bzw. Witwerpension oder Unterhalt. Die Absicherung der LebensgefährtInnen für den Todesfall muss also ausdrücklich vorgenommen werden, z.B. durch Testament oder durch Abschluss einer Lebensversicherung.

8.2 Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften

Zu den Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit eingetragenen PartnerInnenschaften ergeben, die seit 1.1.2010 in Österreich möglich sind, wurde eine eigene Informationsbroschüre erstellt: „Eingetragene PartnerInnenschaft - Rechte und Pflichten in der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft.“

Bestellung und Download:
Tel. 0662/8042-4041,
frauen@salzburg.gv.at,
www.salzburg.gv.at/frauen

9. Wichtige Adressen

Rechtsberatung ausschließlich für Frauen

Beratung in Ehe- und Familienrecht

■ Stabsstelle für Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung und Frauenförderung des Landes Salzburg

Pongau

Bischofshofen:

bei der Frauenservicestelle
„Frau & Arbeit“, Tel. 06462/6180,
Mo-Fr 8-12 Uhr

Altenmarkt:

im PongauerFrauenZentrum „KoKon“,
Tel. 06452/6792, 0664/2049151,
Mo-Do 8-13 Uhr

Pinzgau

Zell am See:

bei der Frauenservicestelle „Frau & Arbeit“, Tel. 06542/73048, Mo-Di
und Do-Fr 7.30-12.30 Uhr

Lungau

Tamsweg:

bei der Frauenservicestelle „Frau & Arbeit“, Sozialzentrum Tamsweg, Tel.
0647/27022, Mo-Do 8-13 Uhr

Tennengau

Hallein:

Beratung im Sitzungszimmer des ÖGB
Hallein, Tel. 0662/880723-10
Mo-Do 8-15.30 Uhr, Fr 8-12 Uhr

Abtenau:

im Gemeindeamt Abtenau, Tel.
0662/880723-10, Mo-Do 8-15.30
Uhr, Fr 8-12 Uhr

Flachgau

Oberndorf:

im Krankenhaus Oberndorf, Tel.
0662/880723-10, Mo-Do 8-15.30
Uhr, Fr 8-12 Uhr

Neumarkt am Wallersee:

BürgerInnenservice im BürgerInnen
Service Flachgau, Tel. 06216/7717,
Mo-Fr 8-12 Uhr

Straßwalchen:

im Service- und Familienbüro, Tel.
06215/5308, Mo-Fr 8.30-11.30 Uhr

- **Rechtsberatungshotline der Stabsstelle für Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung und Frauenförderung**
jeden Di und Do 14.30–16.30 Uhr,
Tel. 0662/8042-3233
- **Frauenbüro der Stadt Salzburg**
Mirabell, 5020 Salzburg,
Tel. 0662/8072 – 2046, f
rauenbuero@stadt-salzburg.at, auch
sozialversicherungsrechtliche Beratung
- **Frauentreffpunkt**
Paris-Lodron-Str. 32, 5020 Salzburg
Tel. 0662/875498,
office@frauentreffpunkt.at
auch Sozialberatung

Rechtsberatung für Männer und Frauen
Beratung in Ehe- und Familienrecht und Sozialberatung
Referat für Familien und Generationen des Landes Salzburg

Familien- und Erziehungsberatung

- **Referat für Familien und Generationen des Landes Salzburg**
Stadt Salzburg
Gstättengasse 10/1
Tel. 0662/8042-5420, 0662/8042-5420, familie@salzburg.gv.at
Beratungstelefon: 0662/871227
- **Tennengau Hallein:**
Griesmeisterstraße 1, 5400 Hallein,
Tel. 06245/701 50, familie-hallein@salzburg.gv.at

- **Pongau St. Johann:**
Haus für Familie, Soziales und Gesundheit, Hauptstraße 67, 5600 St. Johann im Pongau, Tel. 06412/20235
- **Pinzgau Zell am See:**
Fachärztehaus, Schillerstraße 8a, 5700 Zell am See,
Tel. 0662/8042-3015
- **Lungau Tamsweg:**
Im Sozialzentrum, Pro-Juventuete-Haus, Hatheyergasse 2, 5580 Tamsweg
- **St. Michael:**
In der Volksschule, in den Räumen der Elternberatung
- **Familienberatung am Bezirksgericht gefördert durch BMWFJ Partner- und Familienberatung der Erzdiözese Salzburg**
gemeinsame Beratung durch eine Juristin und eine Psychologin, keine Voranmeldung
Salzburg-Stadt Di 8–12 Uhr
Hallein Di 9–11 Uhr
St. Johann/Pg. Di 8–12 Uhr
Zell am See Di 8.30–10.30 Uhr
Tamsweg Di 9–11 Uhr
- **Bezirksgerichte in Salzburg**
Bezirksgerichte Amtstag jeden Dienstag 8–12 Uhr
Bezirksgericht Salzburg Stadt
Rudolfsplatz 3, 5010 Salzburg
Tel. 057/60121

Bezirksgericht Oberndorf
Salzburger Str. 76, 5110 Oberndorf
Tel. 057/60121

Bezirksgericht Neumarkt
Hauptstr. 16, 5202 Neumarkt
Tel. 057/60121

Bezirksgericht Thalgau
Wartenfellerstr. 7, 5303 Thalgau
Tel. 057/60121

Tennengau
Bezirksgericht Hallein
Schwarzstr. 4, 5400 Hallein, Tel. 057/60121,

Pinzgau
Bezirksgericht Zell am See
Mozartstr. 2, 5700 Zell am See,
Tel. 057/60121

Bezirksgericht Saalfelden
Bahnhofstr. 3, 5760 Saalfelden
Tel. 057/60121

Pongau
St. Johann
Haus für Familie, Soziales und Gesundheit, Hauptstraße 67, 5600 St. Johann im Pongau, Tel. 06412/20235

Lungau
Tamsweg
Im Sozialzentrum, Pro-Juventuete-Haus, Hatheyergasse 2, 5580

St. Michael
In der Volksschule, in den Räumen der Elternberatung

Rechtsberatung ausschließlich für Männer

- **Männerbüro Hallein und Männerbüro Salzburg der Katholischen Männerbewegung Salzburg,**
Tel. 0662/8047-7552,
maennerbuero@salzburg.co.at
- **Männerwelten**
Tel. 0662/883464,
0664/3837279 (Zell am See)

Beratungsstelle für lesbische, schwule, bi- und transsexuelle Menschen

- **HOSI Salzburg,** Homosexuelle Initiative, Gabelsbergerstraße 26, 5020 Salzburg
Tel. 0662/435927, office@hosi.or.at

Beratung in pensionsrechtlichen Fragen

- **Pensionsversicherungsanstalt der Privatangestellten**
Schallmooser Hauptstr. 11, 5020 Salzburg, Tel. 050303-0
- **Sozialversicherungsanstalt der Bauern**
Rainerstr. 25, 5020 Salzburg
Tel. 0662/874591-0
- **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft**
Auerspergstr. 24, 5020 Salzburg,
Tel. 050808 (-2027)
- **Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau**
Südtiroler Platz 1, 5020 Salzburg,
Tel. 050/2350-36700
- **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter – BVA**
Faberstr. 2A, 5020 Salzburg
Tel. 050/405

Beratung bei Überschuldung

- **SchuldnerInnenberatung Salzburg**
Gabelsbergerstraße 27, 5020 Salzburg, Tel. 0662/879901-0
salzburg@sbsbg.at
- **Regionalstelle St. Johann**
Prof.-Pöschl-Weg 5a, 5600 St. Johann im Pongau, Tel. 06412/7187
st.johann@sbsbg.at
- **Frauentreffpunkt**
Paris-Lodron-Strasse 32,
Tel. 0662/875498,
office@frauentreffpunkt.at,
Kostenlose Rechtsberatung,

Sozialberatung; nachmittags nach Vereinbarung

Beratung bei Gewalt in der Familie

- **Frauenhaus Salzburg**
Tel. 0662/458458
office@frauenhaus-salzburg.at
- **Haus Mirjam**
Tel. 06245/80261
hausmirjam@aon.at
- **Frauenhaus Pinzgau**
Tel. 06582/743021
frauenhaus@sbg.at
- **Frauennotruf**
Tel. 0662/881100
beratungsstelle@frauennotruf-salzburg.at
- **Gewaltschutzzentrum**
Paris-Lodron-Str. 3a, 5020 Salzburg
Tel. 0662/870100-0
office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at
- **Männerwelten – Männer und Gewaltberatung**, Bergstr. 22/4, 5020 Salzburg, Tel. 0662/883464,
office@maennerwelten.at
- **Kinder- und Jugendanwaltschaft**
Gstättengasse 10, 5020 Salzburg
Tel. 0662/430550
kija@salzburg.gv.at

Beratung in Familien- und Erziehungsfragen

- **Jugendämter in Salzburg**
Magistrat der Stadt Salzburg –

Stadtjugendamt
St. Julien-Str. 20, 5020 Salzburg,
Tel. 0662/8072-3261

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung – Jugendwohlfahrt
Karl-Wurmb-Str. 17, 5020 Salzburg
Tel. 0662/8180-5711

Bezirkshauptmannschaft Hallein – Jugendwohlfahrt
Schärfplatz 2, 5400 Hallein
Tel. 06245/796-6011

Bezirkshauptmannschaft Zell am See – Jugendwohlfahrt
Saalfeldnerstr. 10, 5700 Zell am See
Tel. 06542/760-6712

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau – Jugendwohlfahrt
Hauptstr. 1, 5600 St. Johann
Tel. 06412/6101-6207

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg – Jugendwohlfahrt
Kapuzinerplatz 1, 5580 Tamsweg
Tel. 06474/6541-6507

- **Elternberatung des Landes**
Individuelle Beratung und Information rund um Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft bis zum Schulalter der Kinder in Stadt und Land Salzburg
Infos: www.salzburg.gv.at/elternberatung-sbg.htm, Tel: (0662) 8042-2887
elternberatung@salzburg.gv.at

Familienberatungsstellen in der Stadt Salzburg

- **Referat für Familien und Generationen des Landes Salzburg**
Familien- und Erziehungsberatung,
Gstättengasse 10/1, 5020 Salzburg,
Tel. 0662/8042-5421
familie@salzburg.gv.at
- **Familienberatung der Caritas**,
Elisabethstr. 47, 5020 Salzburg, Tel. 0662/434633,
familienberatung@caritas-salzburg.at
- **Partner- und Familienberatung der Erzdiözese**, Mirabellplatz 5, 5020 Salzburg, Tel. 0662/876521
familien@beratung.kirchen.net
- **Frauenhilfe**, Franziskanergasse 5a, 5020 Salzburg, Tel. 0662/8409000
- **KOKO**, Ignaz-Harrer-Str. 38, 5020 Salzburg, Tel. 0662/436369-30,
office@koko.at
- **Familienberatung der Pro Juventute**,
Fischergasse 17, 5020 Salzburg,
Tel. 0699/15502016,
beratung.salzburg@projuventute.at
- **Familienkrisenberatung des Kinderschutzzentrums**, Leonhard-von Keutschach-Str. 4, 5020 Salzburg,
Tel. 0662/44911,
beratung@kinderschutzzentrum.at
- **Lebenshilfe Salzburg** – Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen
Nonntaler Hauptstraße 55,
5020 Salzburg, Tel. 0662/820984
office@lebenshilfe-salzburg.at

Verein Alleinerziehender Mütter und Väter, Elisabethstr. 2, 5020 Salzburg, Tel. 0662/872437, alleinerziehen-salzburg@aon.at

Verein „Viele“ – Verein für interkulturellen Ansatz in Erziehung, Lernen und Entwicklung
Rainerstr. 27, 5020 Salzburg,
Tel. 0662/870211,
office@verein-viele.at

Rainbows Salzburg – Hilfe für Kinder in Trennungssituationen
Münchner Bundesstraße 121a, OG,
5020 Salzburg Tel. 0662/825675,
salzburg@rainbows.at

Familienberatungsstellen in den Bezirken

Information Referat für Familien und Generationen des Landes Salzburg,
Tel. 0662/8042-5421,
familie@salzburg.gv.at

- **Forum Familie – Elternservicestellen bei Fragen der Kinderbetreuung**
Flachgau: Elixhausen
Tel. 0664/8284238
forumfamilie-flachgau@salzburg.gv.at

Tennengau: Hallein
Tel. 0664/8565527, forumfamilie-tennengau@salzburg.gv.at

Pongau: St. Johann
Tel. 0664/8284180
forumfamilie-pongau@salzburg.gv.at

Pinzgau: Zell am See
Tel. 0664/8284179
forumfamilie-pinzgau@salzburg.gv.at

Lungau: Tamsweg

Tel. 0664/8284237
forumfamilie-lungau@salzburg.gv.at

Sonstige Beratungseinrichtungen

- **Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg**

Gstättengasse 10, 5020 Salzburg
Tel. 0662/430550, kija@salzburg.gv.at

- **Krisenintervention Pro Mente Salzburg**

Südtirolerplatz 11, 5020 Salzburg
Hotline – 24 Stunden
Tel. 0662/433351
krise@promentesalzburg.at

- **Krisenintervention Pro Mente St. Johann/Pg., Hauptstr. 68–70,**

5600 St. Johann/Pg.
Hotline – 24 Stunden
Tel. 06412/20033
krise.pg@promentesalzburg.at

- **Krisenintervention Pro Mente Zell am See/Pinzgau,**

Gleschermoosstraße 29,
5700 Zell am See - Schüttendorf,
Hotline – 24 Stunden
Tel. 06542/72600
krise.pzg@promentesalzburg.at

- **GIZ-Gesundheits-Informations-Zentrum in der Gebietskrankenkasse Salzburg**

Engelbert-Weiß-Weg 10;
Tel. 0662/8889/8800
giz@sgkk.at

10. Weitere Informationen

Kostenlose Informationsbroschüren

- **„Eltern bleiben auf Lebenszeit“**

Ein Wegbegleiter durch Trennung und Scheidung
Broschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
Bestellung und Download:
Bestellung: Tel. 0662/430550, kija@salzburg.gv.at, www.kija-sbg.at

- **„Eltern & Kind TARIFE 2013“ – Förderungen, Ermäßigungen, Versicherungsleistungen und Kinder- und Jugendtarife**

Ratgeber über alle „geldigen“ Angelegenheiten für Eltern mit Kindern von 0–27 Jahre; Bestellung und Download:
Tel. 0662/8042-3542, soziales@salzburg.gv.at, www.salzburg.gv.at/soziales

- **„Alleinerziehend – Infos und Angebote“**

Broschüre mit allem Wissenswerten für Alleinerziehende in der Stadt Salzburg
Bestellung und Download:
Tel. 0662/8072-2046; frauenbuero@stadt-salzburg.at,
www.stadt-salzburg.at/frauen

- **„Rechte und Pflichten in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft“ – Lebensgemeinschaft, Trennung, Erbrecht und Kinder**

Bestellung und Download:
Tel. 0662/8042-4041, frauen@salzburg.gv.at, www.salzburg.gv.at/frauen

- **„Eingetragene PartnerInnenchaft“ – Rechte und Pflichten in der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft**

Bestellung und Download:
Tel. 0662/8042-4041, frauen@salzburg.gv.at, www.salzburg.gv.at/frauen

Linktipps

www.salzburg.gv.at/frauen – Stabsstelle für Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung und Frauenförderung des Landes Salzburg

www.salzburg.gv.at/familie – Referat für Familien und Generationen des Landes Salzburg

www.stadt-salzburg.at/frauen – Frauenbüro der Stadt Salzburg

www.frauenratgeberin.at – Informationsservice der Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst

www.bmwjf.gv.at/familie – Familienservice des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend



Land Salzburg

Für unser Land!